



SATZUNG DES FÖRDERVEREINS

"LEICHTATHLETIK- NACHWUCHS BTB OLDENBURG E.V."

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Förderverein führt den Namen „*Leichtathletik- Nachwuchs BTB Oldenburg*“, im Folgenden „Verein“ genannt, und soll in das Vereinsregister Oldenburg eingetragen werden. Danach lautet der Name „*Leichtathletik- Nachwuchs BTB Oldenburg e.V.*“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Kinder- und Jugend- Leichtathletik im Bürgerfelder Turnerbund von 1892 e.V.
2. Insbesondere erfolgt die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft und ideelle, und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke im Bereich Leichtathletik im Bürgerfelder Turnerbund von 1892 e.V. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bezuschussung oder Übernahme von Kosten für leistungsfördernde Maßnahmen verwirklicht.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/ Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.



2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 ERWERB, BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT, AUSSCHLUSS

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 BEITRÄGE

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Von der Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder.

§ 7 VEREINSORGANE

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - a. der ersten Vorsitzenden/ dem ersten Vorsitzenden,
 - b. der stellvertretenden Vorsitzenden/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Kassenwartin/ dem Kassenwart
 - d. der Schriftführerin/ dem Schriftführer.



2. Immer mindestens zwei Vorstandsmitglieder handeln gemeinschaftlich (4-Augen-Prinzip), wobei eine der handelnden Personen entweder der/die erste Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in sein muss.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
4. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit durch den Vorstand bestellt werden.
5. Die Vereinigung mehrerer Vereinsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit in Sitzungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden, bei deren/ dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/ ihres Vertreters.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordentlich geladen ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ordentlich geladen ist, wenn der Vorstand durch den Vorsitzenden oder bei deren/ dessen Verhinderung seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter zu seiner Sitzung schriftlich mit Wochenfrist eingeladen wurde.
3. In Ausnahmefällen (Eilbedürftigkeit) können Beschlüsse im Umlaufverfahren (Fax, E-Mail) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb von 24 Stunden diesem Verfahren widerspricht.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist in jedem Fall eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die mindestens von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist. Etwaiger Widerspruch hat innerhalb von zwei Tagen nach Zugang der Niederschrift zu erfolgen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden ist.
7. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gibt den einzelnen Vorstandsmitgliedern sowie den besonderen Vertretern die notwendigen Richtlinien und Anweisungen zur Erfüllung des Vereinszweckes und Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.
8. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
9. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
10. Die Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.



§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Versammlung der Mitglieder des Vereins sind
 - a. ordentliche Mitgliederversammlungen,
 - b. außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Versammlung ist vom Vorstand in Textform und unter Einhaltung einer zwei-Wochenfrist sowie unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder wenn zehn Prozent der Mitglieder des Vereins dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Eine Änderung der Satzung kann nur von einer auch zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a. Änderung der Satzung,
- b. die Auflösung des Vereins,
- c. die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie deren Funktionen,
- d. die Wahl von mindestens einem/r Kassenprüfer-/prüferinnen,
- e. die dem Vorstand zu erteilenden Entlastung,
- f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/ einer Gebührenordnung,
- g. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- h. sonstige Gegenstände, deren Entscheidung sie sich ausdrücklich vorbehält

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/-in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist, unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Abstimmung in der Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin zu unterzeichnen ist.



§ 13 VERMÖGEN

1. Die notwendigen Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er ist berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Er berichtet der Mitgliederversammlung und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREIN

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung/Körperschaft zu überführen, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder eingesetzt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Oldenburg, den 31.08.2011